

Datenerhebung auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Auszufüllen beim Erstantrag und bei Änderungen der angegebenen Daten.

Name Vorname der des Antragstellers Antragstellerin	Geburtsdatum
PLZ Wohnort Straße Haus-Nr.	Tel.-Nr. für Rückfragen (freiwillig)
E-Mail (freiwillige Angabe)	

Kontoinhaber	
IBAN DE _____	Kreditinstitut

Daten der Kinder

Name	Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht (m / w / d)

Ich beziehe für meine Kinder folgende Leistungen

(Bitte jeweiligen vollständigen Bewilligungsbescheid – in Kopie – beifügen!!!)

- ☐ Wohngeld oder Kinderzuschlag
- ☐ Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung – SGB XII
- ☐ Asylbewerberleistungen
- ☐ Bürgergeld – SGB II (Antragstellung beim **Jobcenter**) BG-Nr.: _____

Die Hinweise auf der Rückseite, zur Beantragung der Bildung- und Teilhabeleistungen, habe ich zur Kenntnis genommen.

Wichtige Hinweise zum Datenschutz

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden auf Grund der §§ 60 – 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und des § 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG oder BKGG erhoben. Näheres finden Sie unter www.kreis-unna.de/datenschutz.

Hinweise zur Beantragung der Bildung- und Teilhabeleistungen im Kreis Unna

Wer kann Leistungen erhalten?

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, wenn und solange sie eine der folgenden Grundleistungen beziehen: Bürgergeld (SGB II), Wohngeld, Kinderzuschlag, Leistungen nach dem AsylbLG, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII) und

- im Falle der Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (z.B. Mitgliedsbeitrag im Verein, Musikunterricht, Freizeiten, Ausrüstungsgegenstände) noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.
- im Falle der übrigen Leistungen unter 25 Jahre alt sind und eine Kindertageseinrichtung oder eine allgemein- oder berufsbildende Schule ohne Bezug einer Ausbildungsvergütung besuchen.

Bei Bezug von Asylbewerberleistungen und SGB XII-Leistungen gibt es keine Altersgrenze für die übrigen Leistungen, der Schulbesuch ist jedoch Voraussetzung.

Wie lang ist der Bewilligungszeitraum?

Die Bewilligung der Leistungen für Bildung und Teilhabe kann nur für den Zeitraum erfolgen, in dem Sie den Bezug Ihrer Grundleistung (Wohngeld, Kinderzuschlag, SGB II, SGB XII, AsylbLG) nachweisen.

Leistungen können ab Antragstellung maximal 12 Monate rückwirkend bewilligt werden. Änderungen in den finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere Umzug und Änderung oder Wegfall der Grundleistung, sind der zuständigen Stelle umgehend durch das Datenblatt oder auf anderem schriftlichen Weg mitzuteilen.

Wie beantrage ich eine Verlängerung der Leistung?

Der aktuelle Bewilligungsbescheid der Grundleistung (Wohngeld, Kinderzuschlag, SGB XII, AsylbLG) muss immer an die Kreisverwaltung Unna weitergeleitet werden.

Zusätzliche Unterlagen (Formulare unter www.kreis-unna.de/Serviceportal | Suchbegriff: but)

Schulbedarfspaket: Für das 1. Schuljahr und für Kinder ab 15 Jahren muss der Schulbesuch jährlich zum Schuljahresbeginn (nach den Sommerferien) durch eine aktuelle Schulbescheinigung nachgewiesen werden. Für die Auszahlung des Schulbedarfs muss eine Kontoverbindung auf der Datenerhebung angegeben werden. Ein Antragsformular ist nicht notwendig.

Schülerbeförderung: Eine Kostenübernahme ist nur bei Schülerinnen und Schülern möglich, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung (z. B. Bus- oder Bahnticket) angewiesen sind und wenn die Kosten nicht durch Dritte (in der Regel: Schulträger) übernommen werden. Es muss ein aussagekräftiger Kontoauszug und ein Nachweis über die Ticketart eingereicht werden.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben: Die Leistung wird als monatliche Pauschale von 15 € pro berechtigtem Kind als Guthaben auf der UpdateCard erbracht. Das Guthaben kann nur bei Anbietern eingelöst werden, die im BuT-Konto ein vom Kreis Unna bestätigtes Angebot eingestellt haben.

Für die Auszahlung von Kosten für Ausrüstungsgegenstände ist eine aussagekräftige Quittung oder ein Kontoauszug vorzulegen.

Lernförderung: Es ist eine gesonderte Antragstellung vor Beginn der Lernförderung notwendig. Es müssen der von Ihnen unterschriebene Antrag und die schulische Stellungnahme eingereicht werden, damit die Prüfung der Bewilligung möglich ist.